

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **proAKKORDeon**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wörrstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Verbreitung des Akkordeonspiels sowie der Pflege der Musik für Akkordeon-Orchester und -Spielgruppen.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Unterhaltung von Orchestern und Spielgruppen.
 - (b) Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen.
 - (c) Durchführung oder Organisation von Unterricht und Orchesterproben.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) aktiven Mitgliedern
 - (b) fördernden Mitgliedern
 - (c) Ehrenmitgliedern

- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder der Orchester und die Teilnehmer am Unterricht.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins materiell oder ideell unterstützen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Der Antrag auf Aufnahme im Verein ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind angehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, besonders am Orchesterspiel, teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Neue Teilnehmer am Unterricht können in den ersten drei Monaten ihrer Mitgliedschaft ohne Einhaltung von Fristen zum Ende eines Monats ihren Austritt aus dem Verein erklären.
- (2) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden nach groben Verletzungen der Vereinsinteressen, z.B. durch vereinschädigendes Verhalten oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. Gegen diese Entscheidung ist ein schriftlicher Einspruch binnen 14 Tagen an den Vorstand möglich.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben weder Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins noch auf eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der VG Wörrstadt oder in der Allgemeinen Zeitung erfolgen.¹
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird innerhalb der nächsten vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

¹ § 10 Abs. 2 Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2012, geändert nach § 18 Abs. 2 durch Vorstandsbeschluss vom 30. April 2012

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- (2) Entlastung des Vorstands
- (3) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- (4) Genehmigung der Haushaltsführung und der Aufnahme von Darlehen
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Satzungsänderungen
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Auflösung des Vereins

§ 13 Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Mitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (4) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 15 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter, der nicht dem aktuellen Vorstand angehören darf und nicht für das Amt des ersten Vorsitzenden kandidiert.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.
- (3) Wiederwahlen sind zulässig.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

§ 16 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Der Verein soll aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 7 Mitglieder sinkt.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Harmonika-Verband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Akkordeonmusik zu verwenden hat.

§ 17 Gleichstellung

Sofern Ämter und Titel dieser Satzung von Frauen erworben werden, gelten die Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 18 Vollzugsbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.12.2009² beschlossen.
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

² Bezieht sich auf die in der Gründungsversammlung beschlossene Satzung. Änderungen durch: Mitgliederversammlung am 1.2.2012: Ergänzung von § 10 Abs. 2 Satz 2